



Satzung

Stand: 30.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein (im Folgenden auch Club genannt) führt den Namen

Golf Club Tietlingen e. V.

und hat seinen Sitz in Walsrode.

2. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 8VR323 eingetragen. Der Club wurde am 27. Januar 1979 errichtet.
3. Gerichtsstand ist Walsrode.
4. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports (Golfsport) unter Berücksichtigung und Förderung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Club ist bestrebt, in selbstloser Weise den Golfsport möglichst allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen, Nachwuchsspieler heranzubilden und Jugendliche zu betreuen. Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
 3. Der Zweck des Clubs ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Um erforderliche Anlagen zu schaffen, zu erhalten bzw. zu erweitern kann ein Zweckvermögen angesammelt werden.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
-



5. Der Club ist Mitglied im Golf-Verband Niedersachsen-Bremen e.V., Deutschen Golfverband e.V. und im Sportbund Heidekreis e.V. als selbständige Untergliederung des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Club können folgende **Mitglieder** angehören:
 - a. **Vollmitglieder** – Personen, die im Zeitpunkt ihres Beitritts das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. **Junioren** – Personen, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres in Berufsausbildung/Studium befinden oder Wehrdienst/ Ersatzdienst/FSJ oder ähnliches leisten. Die Mitgliedschaft als Junior erlischt nach Beendigung der Ausbildung oder am Ende des Jahres, in dem das 28. Lebensjahr vollendet wurde. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft als Junior, besteht die Mitgliedschaft als Vollmitglied fort.
 - c. **Jugendliche** – Jugendliche, die im Zeitpunkt ihres Beitritts das 11. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft als Jugendlicher erlischt am Ende des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft als Jugendlicher besteht die Mitgliedschaft als Junior oder Vollmitglied fort.
 - d. **Kinder** – Kinder, die im Zeitpunkt ihres Beitritts das 7. Lebensjahr vollendet haben, sofern ein Elternteil Vollmitglied ist. Nach dem Ende des Jahres, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wurde, besteht die Mitgliedschaft als Jugendlicher fort.
 - e. **Zweitmitglieder** – Personen, die bereits Vollmitglied eines anderen, dem DGV als ordentliches Mitglied angeschlossenen Golfclubs sind, und im Jahre ihres Beitritts mindestens das 18. Lebensjahr vollenden oder älter sind.
Zweitmitglieder sind, solange die vorgenannten Voraussetzungen einer Zweitmitgliedschaft erfüllt sind, von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit.
Sie gelten als Vollmitglieder.
 - f. **Fernmitglieder** – Personen, die im Jahre ihres Beitritts mindestens das 18. Lebensjahr vollenden und deren Hauptwohnsitz mindestens 100 km Luftlinie vom Sitz des Clubs entfernt liegt. Fernmitglieder sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.
 - g. **Passive Mitglieder** – Vollmitglieder können auf Antrag passive Mitglieder werden, sofern sie ganzjährig inaktiv bleiben. Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt, auch nicht gegen Greenfee, dürfen aber die Übungsanlagen des Clubs benutzen.
-



2. **Ehrenmitglieder** – Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann im Rahmen der Voraussetzungen nach § 3 Nummer 1 jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Jugendlichen und Kindern ist das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Hat der Club eine Mitgliederzahl erreicht, deren Überschreitung eine sinnvolle Benutzung der Anlage einschränkt, kann der Vorstand die Entscheidung über Aufnahmeanträge in eine Warteliste zurückstellen.

§ 5 Beiträge, Eintrittsgeld, Umlagen und Beitragsordnung

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Bei der Aufnahme zur Vollmitgliedschaft kann ein Eintrittsgeld erhoben werden. Über die Höhe des Eintrittsgeldes entscheidet der Vorstand.
3. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossen.
4. Beitragserhöhungen und Reduzierungen, die die Mitgliederversammlung beschließt, können auch rückwirkend zum 01.01. eines laufenden Kalenderjahres wirksam werden.
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
-



3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund jederzeit aus dem Club ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt oder sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Beirat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand oder Beirat eingegangen sein. Der Beirat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstands. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Beirat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 2 Monate nach der letzten Mahnung im Rückstand ist.

§ 7 Organe und Ausschüsse des Clubs

1. Organe des Clubs sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Beirat
 2. Ausschüsse des Clubs sind:
 - Der Spielausschuss
 - Der Vorgabenausschuss
 3. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Unterstützung weitere Ausschüsse zuzuordnen. Diese Ausschüsse haben ihre Tätigkeit nach den Richtlinien des Vorstandes auszuüben. In jedem eingesetzten Ausschuss soll ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
 4. Die Besetzung von Vorstand, Beirat und Ausschüssen ist per Aushang im Club bekanntzugeben.
-



§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied/Junior eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Beirates sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Beirates
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr (Kalenderjahr).
 - Festsetzung der Beiträge und Umlagen.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer.
 - Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks des Clubs und Auflösung des Clubs.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, einzuberufen.
 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.
 3. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorstand entsprechend Absatz 2 einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Antrag muss von den Mitgliedern, die diesen Antrag stellen, persönlich unterschrieben werden.
 4. Jedes Vollmitglied/Junior kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen muss. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit Mehrheit.
-



§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister – geleitet. Falls dieses nicht möglich ist, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus acht Mitgliedern:
 - Dem Präsidenten / 1. Vorsitzenden
 - Dem Vizepräsidenten / 2. Vorsitzenden
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Platzbeauftragten
 - Dem Spielführer
 - Dem Jugendbeauftragten
 - Dem Schriftführer
 - Dem Marketingbeauftragten
 2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister einzeln vertreten.
 3. Der Vorstand nach Absatz 1 führt die Geschäfte des Clubs und hat die Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis.
 4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.
-



§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Club. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 4 der Satzung.
 - Erlass und Bekanntgabe von Platz-, Haus-, Sport- und Jugendordnungen
 - Bei Verstoß eines Mitglieds gegen die allgemeinen Mitgliedschaftspflichten, gegen die Satzung oder gegen erlassene Platz-, Haus-, Sport-, Jugend - oder Spielordnungen des Clubs liegt die Zuständigkeit für Ordnungsmaßnahmen beim Vorstand. Je nach Schwere des oder der Verstöße können folgende Maßregelungen einzeln oder nebeneinander verhängt werden:
 - Erteilung eines Verweises
 - befristete Sperre der Teilnahme an Wettspielen
 - befristete Sperre des Zutritts zu Clubeinrichtungen bis zu 6 Monaten
2. Der Vorstand kann für die Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer einsetzen, sofern die Mitgliederversammlung dem zuvor zugestimmt hat.
3. Der Vorstand gibt sich zur Regelung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirates wird einzeln gewählt.
 2. Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 3. Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister sind einzeln und geheim zu wählen.
 4. Zu Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Beirates können nur Vollmitglieder des Clubs und Junioren gemäß § 3 a) und b) gewählt werden.
 5. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied –das gilt nicht für den Präsidenten, den Vizepräsidenten- oder den Schatzmeister bzw. ein Mitglied des Beirates aus, können sich der Vorstand bzw.
-



der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt die Bestellung oder wählt jemand anderes als Vorstandsmitglied bzw. Mitglied des Beirates für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode nach.

6. Scheidet während der Amtszeit der Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister aus, können diese Ämter nur durch Neuwahl in einer Mitgliederversammlung neu besetzt werden.
7. Scheiden mehr als die Hälfte des Vorstandes bzw. des Beirates aus oder treten zurück, so sind Neuwahlen des Vorstandes bzw. des Beirates anzusetzen.

§ 14 Spielausschuss

1. Der Spielausschuss besteht aus dem Spielführer, dem Men´s Captain, der Ladies´ Captain, dem Senior Captain, dem Kapitän der Herrenmannschaft, der Kapitänin der Damenmannschaft sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Spielführers durch den Vorstand bestellt werden. Die weiteren Mitglieder des Spielausschusses bleiben bis zu einer Abberufung oder Neubestellung im Amt.
 2. Der Spielausschuss ist für den sportlichen Bereich im Verein zuständig; er leitet und organisiert den Spielbetrieb in Übereinstimmung mit den Statuten des DGV.
 3. Der Spielausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Wettspielplans im Einvernehmen mit dem Vorstand
 - Erlass von Wettspiel- und Platzregeln
 - Vorschlag einer Wettspielordnung
 - Organisation und Durchführung von Wettspielen unter Berücksichtigung des Spiel- und Wettspielhandbuchs des DGV
 - Durchführung der Siegerehrung im Einvernehmen mit dem Vorstand
 - Aufstellung von Mannschaften bei GVNB- und DGV-Turnieren unter Einbeziehung der jeweiligen Kapitäne und Trainer
 4. Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss
 - sich eine Aufgabe vorbehalten
 - eine Aufgabe dem Spielausschuss zur Beratung oder zur Entscheidung zuweisen
 - Beschlüsse und Entscheidungen des Spielausschusses ändern.
 5. Der Spielführer führt im Spielausschuss den Vorsitz. In Eilfällen kann er vorläufig entscheiden. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Spielführer.
-



6. Für die Beschlussfassung gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben; in Angelegenheiten, die über die Aufgaben des Spielausschusses hinausgehen, kann der Spielausschuss Vorschläge unterbreiten, über die der Vorstand beschließt.

§ 15 Vorgabenausschuss

1. Der Vorgabenausschuss besteht aus dem Spielführer, dem Men´s Captain und der Ladies´ Captain.
2. Der Vorgabenausschuss nimmt die in den DGV-Statuten vorgesehenen Aufgaben wahr.
3. Der Vorgabenausschuss ist insbesondere zuständig für die Umsetzung des DGV-Vorgabensystems.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss von einer Entscheidung des Vorgabenausschusses abweichen, wenn es ein von der Entscheidung betroffenes Mitglied beim Vorstand beantragt.
5. Der Vorgabenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. In Eilfällen entscheidet vorläufig der Vorsitzende; bei Wettspielen die Wettspielleitung, wenn der Vorsitzende nicht zu erreichen ist.

§ 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
 2. Der Vorsitzende beruft den Beirat bei Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes ein.
 3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Club beratend zu unterstützen.
 4. Der Beirat hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - Entscheidung in Fällen der Berufung nach § 6 Absatz 3 der Satzung
 - Prüfung von Ehrenmitgliedschaften
 - Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs
-



§ 17 Nutzung der Clubeinrichtungen und Spielregeln

1. Die Spielregeln des Royal and Ancient Golf Club of St.Andrews in der jeweiligen von DGV übersetzten Fassung sowie das DGV-Vorgabensystem sind für den Golf Club Tietlingen maßgebend. Im Zweifel gilt auch das DGV-Spiel- und Wettspielsystem.
2. Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 a) bis f) können während der vom Vorstand festgelegten Öffnungszeiten den Platz benutzen. Das Clubhaus und die Übungsanlagen stehen allen Mitgliedern offen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Benutzung des Platzes und des Clubhauses einzuschränken oder zu sperren.
4. Alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 a) bis f) sind spielberechtigt, wenn sie eine nach den Regeln des DGV festgelegte Stamm- oder Clubvorgabe haben.
5. Der Nachweis der Stamm- oder Clubvorgabe wird durch den Mitgliedsausweis geführt. Eine Bekanntgabe erfolgt auch über das DGV-Intranet.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Der Club haftet weder seinen Mitgliedern noch Greenfeespielern gegenüber:
 - Für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen.
 - Für auf dem Gelände/Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen.

§ 19 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Club aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 2. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist $\frac{3}{4}$ - Mehrheit sämtlicher erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Walsrode, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports, wenn möglich für den Golfsport zu verwenden hat.
-